



forum

arbeitswelt

Zeitung des Amtes für Arbeitsschutz
Ausgabe 22, Januar 2017

kurz notiert:

Arbeitsschutz der Zukunft

Veranstaltung des Arbeitskreises
Arbeitssicherheit am 2.2.2017
Anmeldeschluss 17.01.2017
Teilnahmegebühr: 80 Euro
www.ak-arbeitssicherheit.hamburg

Gesunde Arbeitsplätze – für jedes Alter

EU - Kampagne 2016-17 und
europäischer Wettbewerb für
gute praktische Lösungen.
<https://osha.europa.eu/de/healthy-workplaces-campaigns/2016-17-campaign-healthy-workplaces-all-ages>

Mehr Prävention in Hamburg

Landesrahmenvereinbarung Hamburg unterzeichnet: Am 8. September 2016 unterzeichnete die Gesundheitssenatorin, Cornelia Prüfer-Storcks, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Nord die Landesrahmenvereinbarung im Hamburger Rathaus. Um die Ziele des neuen Präventionsgesetzes in der Region umzusetzen, schließt jedes Land mit den gesetzlichen Krankenkassen sowie den Renten- und Unfallversicherungen Vereinbarungen. Sie sollen zu mehr Investitionen in Gesundheitsförderung und Prävention sowie zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen für Gesundheit führen. Ziel ist es auch, bestehende Aktivitäten besser miteinander zu vernetzen und nachhaltige Wirkungen zu erzielen. Die Vereinbarung ermöglicht separate Kooperationen zwischen mindestens einem verantwortlichen Partner für

eine Lebenswelt, zum Beispiel Betrieben und einem Sozialversicherungsträger. Qualitätsmaßstäbe sollen dabei sicherstellen, dass Projekte einen Beitrag zur Zielerreichung leisten können. Mit dem Pakt für Prävention ist Hamburg für das neue Präventionsgesetz gut aufgestellt; er unterstützt mit seinen mehr als 120 Akteuren die Umsetzung in Hamburg. Ein Koordinierungsgremium steuert die Umsetzung der Aktivitäten; die Geschäftsstelle dieses Gremiums nimmt die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAG) wahr. Ein „Strategieforum Prävention“ wird unter der Leitung der Gesundheitssenatorin die Rahmenvorgaben und inhaltliche Schwerpunkte festlegen.

Weitere Informationen:

www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/6882460/2016-09-08-bgv-landesrahmenvereinbarung/

Bild oben: Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks (5. v. li.) mit den Unterzeichnern der Hamburger Landesrahmenvereinbarung im Hamburger Rathaus. Foto: Ahrendt, BGV



Arbeitsschutz und Prävention Betriebe und Beschäftigte befragt

Rund 6.500 Betriebe und 5000 Beschäftigte bewerteten im Jahr 2015 den Arbeitsschutz und die Prävention in ihrem Unternehmen. Sie wurden in der zweiten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), die bis zum Jahr 2018 andauern wird, befragt: Wie ist der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb organisiert? Werden an den Arbeitsplätzen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt? Wie wird Ihr Unternehmen sicherheitstechnisch und betriebsärztlich betreut? Wie schon erstmalig im Jahr 2011 antworteten die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen in Betrieben, wie Inhaber, Geschäftsführer oder Betriebs- und Filialeiter sowie Beschäftigte. Diese regelmäßigen Befragungen sind ein wichtiger Baustein, um Erfolge im Arbeitsschutz beurteilen zu können. Die Träger der GDA - Bund, Länder und Unfallversicherungen - wollen durch den Vergleich der Befragungsergebnisse zu den unterschiedlichen Zeitpunkten auch die Wirkungen der Arbeitsprogramme erfassen und die Ergebnisse für die dritte GDA-Periode nutzen.

Gefährdungsbeurteilung vorhanden?

Mehr als jeder zweite Betrieb antwortete auf diese Frage mit „ja“. Es überrascht nicht, dass der durchschnittliche Erfüllungsgrad dieser zentralen gesetzlichen Vorschrift mit der Größe des Betriebes sinkt: Während 98 Prozent der Großbetriebe Gefährdungsbeurteilungen durchführen, sinkt der Anteil bei Kleinstbetrieben auf rund 40 Prozent. Die kleinen und mittleren Betriebe liegen mit über 70 Prozent dazwischen. Gegenüber der Befragung aus dem Jahr 2011 zeigen diese Ergebnisse keine Veränderungen. Betriebe ohne Gefährdungsbeurteilung wurden gefragt, warum sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen. Zwei Gründe nannten sie am häufigsten: Die Gefahren und Risiken seien ohnehin bekannt (89%) oder es wären keine größeren Probleme in ihrem Unternehmen vorhanden (86%).

Qualität der Gefährdungsbeurteilungen

Vier Merkmale in Betrieben lassen auf eine eher gute Qualität der Gefährdungsbeurteilung schließen: Im Unternehmen gibt es eine Mitarbeitervertretung, die GDA ist bekannt, der Betrieb wurde von der Arbeitsschutzaufsicht besucht

und es treten hauptsächlich die „klassischen“ Gefährdungen technischer und stofflicher Art auf. Unternehmen die diese Merkmale aufweisen haben häufiger eine geeignetere Gefährdungsbeurteilung als Betriebe, bei denen solche Kennzeichen fehlen. Festhalten muss man jedoch, dass insgesamt betrachtet nur wenige Betriebe alle Schritte einer Gefährdungsbeurteilung vollziehen: Ob sich umgesetzte Maßnahmen als wirksam erweisen, kontrollieren Unternehmen zum Beispiel am wenigsten.

Psychische Belastung erfasst?

Psychische Belastungen durch Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen oder andere Faktoren werden in Gefährdungsbeurteilungen in deutlich geringerem Maße erfasst als „klassische“ Gefährdungen. Rund 40 Prozent der Betriebe mit einer Gefährdungsbeurteilung geben an, sie hätten auch psychische Belastungen als Gesundheitsrisiken berücksichtigt.

Besonderer Nachholbedarf?

Immerhin fast 80 Prozent der Beschäftigten können davon ausgehen, dass in ihrem Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird. Das ist – zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes – eine akzeptable Resonanz. Dies darf jedoch nicht den Blick auf den Nachholbedarf in Klein- und vor allem Kleinstbetrieben verstellen. Zwar ist der Anteil von Beschäftigten in Kleinstbetrieben eher gering, sie prägen jedoch die Betriebsstruktur in Deutschland. Der Verweis von Betrieben auf nicht vorhandene Risiken oder Probleme reicht nicht aus, um gesetzliche Verpflichtungen nicht einzuhalten. Im Hinblick auf den Wandel der Arbeitswelt muss vor allem bedenklich stimmen, dass „neue“ Risiken und Gefährdungen durch psychische Belastung bisher nur in geringem Umfang in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aus Sicht der Arbeitsschutzbehörden gibt es in diesem Bereich in Klein- und Kleinstbetrieben erheblichen Bedarf an Beratung, Unterstützung und Überwachung.

Weitere Informationen:

www.gda-portal.de/de/Evaluation/Evaluation2013-18.html





Foto: Colourbox

Ärzte ohne Fachkunde im Strahlenschutz?

Im Nacht- und Wochenenddienst Hamburger Krankenhäuser – (k)ein Einzelfall?

Im Strahlenschutz fachkundige Ärztinnen und Ärzte sollen sicherstellen, dass es bei medizinischen Röntgenuntersuchungen zu keiner unnötigen Strahlenbelastung für Patientinnen und Patienten kommt. Aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass insbesondere im Wochenenddienst Röntgenuntersuchungen zum Teil von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, die nicht über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen. Wie die Situation in zentralen Hamburger Notaufnahmen von 21 Krankenhäusern aussieht, überprüfte das Amt für Arbeitsschutz an drei Wochenenden. Dabei wurden in vierzehn Häusern Mängel im Strahlenschutz festgestellt. Die Einsicht in das Röntgentagebuch vor Ort sowie die Prüfung von Fachkundebescheinigungen und Aktualisierungsnachweisen des zuständigen ärztlichen Personals kam zu folgendem Ergebnis: Von 204 überprüften Personen, konnten 93 Ärztinnen und Ärzte keine Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nachweisen, obwohl sie Röntgenuntersuchungen durchgeführt hatten.

Nur wer über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, darf die so genannte rechtfertigende Indikation stellen. Im Strahlenschutz ist dies die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde, dass und in welcher Weise Röntgenstrahlung am Menschen angewendet werden darf. Nur im Strahlenschutz fachkundige Ärztinnen und Ärzte dürfen beurteilen, ob alternative Verfahren ohne Strahlenbelastung zur selben Aussage kommen können. Auch die Befundung darf nur durch fachkundige Ärzte erfolgen, damit aus den Röntgenaufnahmen die richtigen Entscheidungen für die Patienten abgeleitet werden können.

Die Krankenhäuser wurden aufgefordert die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, erforderliche Schritte einzuleiten und Maßnahmen umzusetzen. Die Häuser sorgten zum Beispiel für eine konsequente Dokumentation der rechtfertigenden Indikation, setzten Verfahrensanweisungen zur Durchführung von Röntgenuntersuchungen in Kraft, beantragten weitere Fachkunden oder änderten Dienstpläne. Einige Häuser führten eine zentrale Überwachung der Fach-

kunden ein. Die Überprüfung nach einem halben Jahr ergab allerdings weiterhin Mängel in vier Häusern: Von 174 Personen konnten 19 Personen keine Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nachweisen.

Da die Fachkunde im Strahlenschutz eine wichtige Voraussetzung ist, um die Strahlenbelastung von Patientinnen und Patienten zu minimieren, werden in den nächsten Jahren in allen Krankenhäusern und Praxiskliniken und zwar in jeder Abteilung, die Röntgenuntersuchungen durchführt, die Fachkunden überprüft. Bei festgestellten Mängeln müssen die Krankenhäuser nicht nur mit einer Anordnung von Maßnahmen rechnen. Mängel bei der Fachkunde im Strahlenschutz sollen zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Adressaten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens werden die Strahlenschutzverantwortlichen sein. Sie sind verpflichtet geeignetes und qualifiziertes Personal zu stellen und die Betriebsabläufe so zu strukturieren, dass die gesetzlichen Anforderungen der Röntgenverordnung erfüllt sind.

Staub an Arbeitsplätzen

Erfahrungen mit dem neuen Grenzwert

Ganz „alltägliche“ Stäube, selbst wenn sie keine schädlichen Stoffe enthalten, können zu chronischen Entzündungen der Atemwege und in der Folge sogar zu Krebserkrankungen führen! Vor allem gilt dies für Feinstaub, der beim Einatmen tief in die unteren Atemwege gelangt. Für diesen „alveolengängigen“ Staub wurde im Februar 2014 der „Allgemeine Staubgrenzwert“ (ASGW) von 3 mg/m^3 auf $1,25 \text{ mg/m}^3$ gesenkt (siehe auch forum 10/2014). Betriebe, in denen Staub am Arbeitsplatz vorkommt, mussten seitdem ihre Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und überprüfen, ob sie den neuen Grenzwert einhalten.

Seit dem Jahr 2015 informiert sich das Amt für Arbeitsschutz in Betrieben staubbelasteter Branchen über die Belastungssituation und unterstützt Unternehmen bei der Planung von Maßnahmen zur Staubreduzierung. Begleitend wurden in den Unternehmen Messungen durchgeführt. Die Erfahrung zeigt: Nur wenige Betriebe kennen die genaue

Höhe der Exposition. Sie wissen nicht, ob sie den neuen Grenzwert einhalten. Die Staubbelastung, ohne Expositionsmessungen oder andere fachkundige Ermittlungen einzuschätzen, ist oft schwierig. Deshalb muss der Arbeitgeber, wenn er nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, eine fachkundige Person zur Gefährdungsbeurteilung beauftragen.

Um Beschäftigte wirkungsvoll vor Staub zu schützen, reichen häufig branchenübliche, technische Schutzmaßnahmen aus, zum Beispiel Absauganlagen konsequent und richtig zu nutzen oder die Absaugleistung zu überprüfen und Filter auszutauschen. Auch Reinigungs- und Hygienemaßnahmen zählen dazu, beispielsweise die Reinigung mit geeigneten Industriestaubsaugern anstatt der häufig noch üblichen Besenreinigung. Das Tragen geeigneter, sauberer Schutzausrüstung und Arbeitskleidung hilft zusätzlich die Staubbelastung der Beschäftigten zu reduzieren.



© natalialeb/fotolia

druckfrisch

www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

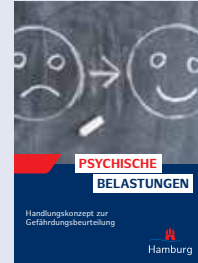


Foto: © vege/fotolia

Psychische Belastungen Aktuelle Neuauflage

Das Handlungskonzept zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung richtet sich an verantwortliche Unternehmensleitungen und alle zuständigen betrieblichen Akteure im Arbeitsschutz. 51 Seiten, 4. überarb. Auflage, Oktober 2016, Bestellnummer M41.



Foto: J.-P. Pörschke, BGV

Inkohärente künstliche optische Strahlung

Die Handlungshilfe zur Umsetzung der Technischen Regel (TROS IOS) richtet sich Unternehmensleitungen und Sicherheitsfachkräfte von Branchen, in denen ultraviolette (UV), infrarote (IR) oder künstliche sichtbare Strahlung am Arbeitsplatz auftreten. 44 Seiten, Juli 2016, Bestellnummer M15.

www.hamburg.de/arbeitsschutz